

**ANFRAGE** von Sandra Bienek (GLP, Zürich)

Betreffend Bekleidungs Vorschriften im Kanton Zürich

---

Mit vorliegender Anfrage wird der Regierungsrat im Sinne von § 59 Kantonsratsgesetz um Auskunft ersucht: Gelten im Kantons Zürich für alle Menschen dieselben Bekleidungs Vorschriften - unabhängig von ihrem Geschlecht?

Die Bundesverfassung sowie die Verfassung des Kantons Zürich garantieren die Gleichstellung von Frau und Mann und führen ein Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts (s. Art. 8 Abs. 2 BV, SR 101; s. Art. 11 Abs. 2 KV ZH, LS 101 ). Der in der Bundesverfassung verankerte Anspruch auf Gleichbehandlung darf nach der geltenden Rechtspraxis und anerkannten Doktrin nicht wegen öffentlicher Interessen oder zum Schutz von Grundrechten Dritter eingeschränkt werden (vgl. Art. 36 BV, der keine Anwendung findet). Massgebend ist lediglich die Frage, ob ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Handhabung besteht. Das Bundesverfassungsrecht lässt keine abweichende Normierung in den kantonalen Verfassungen oder in den kantonalen Gesetzgebungen zu.

Infolge dieser eidgenössischen Werteordnung müssen Bekleidungs Vorschriften auch im Kanton Zürich für alle Menschen gleich ausgestaltet sein; ausser es bestünde ein sachbezogener Rechtfertigungsgrund.

Es versteht sich von selbst, dass die Berufskleidung körperspezifisch ausgestaltet wird (z. B. funktionabler Schnitt). Den Mitarbeitenden steht es aber frei, aus dem Gesamtsortiment unter Berücksichtigung der optimalen Funktion und Eignung zu wählen.

In spezifischen Bereichen kommt es aber nach wie vor zu einer Ungleichbehandlung von Frauen und Männern bzw. Mädchen und Buben. Auch für Transmenschen und Transkinder ist diese Einordnung problematisch.

Beispiele:

- An Schulen ist zu beobachten, dass an heissen Tagen sich Buben «oben ohne» im Sportunterricht oder in den Pausen auf dem Schulareal aufhalten. Für Mädchen ist dies undenkbar.
- Im Schulschwimmen ist es nach wie vor üblich, dass Buben in Badehosen und Mädchen in Badekleidern am Unterricht teilnehmen. Es gibt aber auch Mädchen, die sich wohler in Badehosen fühlen. Sie tragen nur ein Badekleid, weil sie soziale Anfeindungen und sexuelle Übergriffe fürchten.
- Auf gewissen öffentlichen Sportanlagen ist es für Männer teilweise üblich oder möglich, sich «oben ohne» aufzuhalten. Gleichzeitig müssen Frauen mit sozialen Anfeindungen und sexuellen Übergriffen rechnen, tun sie es diesen Männern gleich.
- Im öffentlichen Raum bestimmt die gute Sitte, wann sich Menschen freizügiger kleiden dürfen. Je nach öffentlichem Anlass (bspw. während der Streetparade), Jahreszeit (bspw. während der Badi-Zeit), Ort (bspw. Flussbad) nimmt der Ordnungsdienst eine andere Einschätzung vor. Besonders während der Sommerzeit und fortlaufend vermehrt nimmt man im öffentlichen Raum Männer wahr, die «oben ohne» joggen oder anderen sportlichen Betätigungen nachgehen. Für Frauen wäre dies faktisch undenkbar, ohne soziale Anfeindungen und sexuelle Übergriffe zu erleben.

Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass an den Schulen des Kantons Zürich allfällige Bekleidungs-  
vorschriften genderneutral formuliert werden?
2. Wie wird sichergestellt, dass Mädchen den Schwimmunterricht in der Schule «oben  
ohne» bzw. in Badehosen besuchen können? Wie wird sichergestellt, dass sie dabei  
nicht in ihrer Integrität verletzt werden, sondern Sicherheit erleben? Falls dem nicht so  
ist, wie könnte der Regierungsrat dies in Zukunft garantieren?
3. Wie wird sichergestellt, dass im Sportunterricht Kleidervorschriften gleich gehandhabt  
werden?
4. Wird auf Sportanlagen des Kantons Zürich, die durch den kantonalen Sportfond unter-  
stützt werden, sowie in Sportprogrammen des Kantons Zürich garantiert, dass die Be-  
kleidungsvorschriften für alle Menschen gleich gelten? Falls nein, wie könnte der Regie-  
rungsrat dies in Zukunft garantieren?
5. Wird die Kantonspolizei instruiert, alle Menschen im öffentlichen Raum in Bezug auf ihre  
Körperbedeckung gleich zu behandeln?

Blickt man auf die eigene Kultur und Sitten, wird die Ungleichbehandlung zwischen den Ge-  
schlechtern kaum bemerkt, weil wir uns an diese gewöhnt haben. Jede Ungleichbehandlung  
ist allerdings Ausdruck bestehender Machtverhältnisse. Es wird deshalb empfohlen, die  
heute im Kantonsrat diskutierte Motion betreffend „Keine Unterdrückung von Frauen und  
Mädchen an Zürcher Schulen und Kindergärten“ auch in diesem Kontext zu lesen. Es beste-  
hen allgemein(!) keine sachlichen Gründe, weshalb sich Frauen und Mädchen, was die Be-  
deckung ihrer Körper betrifft, nicht gleich frei wie Männer und Jungen bewegen dürfen. Aller-  
dings sind Kleidervorschriften immer genderneutral auszugestalten.  
Die Unterzeichnete bedankt sich vorab beim Regierungsrat für die Auskunft.

Sandra Bienek

Hinweis:

Verwiesen wird auf die schriftliche Anfrage an den Stadtrat der Stadt Zürich vom 12.7.2023, Gemein-  
derat Stadt Zürich; GR Nr.: 2023/200 (<[https://www.gemeinderat-  
zuerich.ch/geschaeftedetail.php?gid=894e7bc5afce4c00bfc631d6b1233895](https://www.gemeinderat-zuerich.ch/geschaeftedetail.php?gid=894e7bc5afce4c00bfc631d6b1233895)> ).